

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Gebesee (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juli 1995 (GVBl. S. 200) der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) hat der Stadtrat der Stadt Gebesee in seiner Sitzung am 20. 01. 1998 - Beschluß-Nr.450-45/98 - folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Gebesee (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Gebesee vom 16.12.97 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im

Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Die im Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vergangenen Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung. § 11 der Sondernutzungssatzung bleibt davon unberührt.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Gebesee vom 07. 08. 1992 außer Kraft.

Gebesee, den 03. März 1998

Hoffmann
Bürgermeister

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von
Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen**

1.14	- bis zu 1 Monat	einmalig 20,00
1.15	- für jeden weiteren angefangenen Monat	5,00

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließl.

Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend,

pro m² benutzter Fläche

1.16	- bis zu 30 m ²	10,00 /W
1.17	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	20,00 /W
1.18	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,00 /W
1.19	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,00 /W

1.20 Lagerung von Material

- nach Antragstellung 1. Monat
- im 2. Monat

gebührenfrei
wie Ziffer 1.16 - 1.19

**Aufgrabungen aller Art (Ausnahmen öffentl.
Versorgungsträger gemäß Vertrag)**

(auch im Zusammenhang mit bürgerlich - rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m

1.21	nach Antragstellung 1. Tag	gebührenfrei
1.22	2. Tag	2,00 /T
1.23	jeder weitere Tag	5,00 /T
	- <u>bei einer Baugrubentiefe über 1 m</u>	
1.24	nach Antragstellung 1. Tag	gebührenfrei
1.25	2. Tag	4,00 /T
1.26	jeder weitere Tag	6,00 /T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

Wartehallen mit Verkaufsbetrieb,

2.01	Kioske pro qm Grundfläche	2,00 /T
	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden,	
2.02	pro m ² überragte Fläche	10,00 /M

Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, pro m² Sichtfläche

2.03	- vorübergehend	20,00 /W
2.04	Verladestellen, Großwaagen pro m ² genutzte Fläche	50,00 /J

III. Gebührengruppe 3

3.01	Gewerbliche Veranstaltungen Ausstellungswagen	20,00 /T
3.02	Verkaufsstände pro Frontlänge	2,00 /m mindestens 10,00 /T
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	2,50 /m ² /M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,50 /m ² /M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften (außer Fahrradstände)	2,50 /m ² /W mindestens 5,00 /W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.07 - 3.08)	10,00 /m ² /W mindestens 50,00 /W
	Übermäßige Straßenbenutzung i.S. der StVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich sind, je Veranstaltung pro 100 m ² Fläche	50,00 /T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke. Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	20,00 /T 0
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatträger, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatträger	

3.10	- kleiner als 1 m ²	2,00/W
	- größer als 1 qm	5,00 /W
3.11	Informationsstände je Stand	5,00 /T
	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr bis zu 100 % ermäßigt werden.	
3.12	Fahnenmasten, Transparente u. a.	10,00 /W
3.13	Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	50,00 /J
3.14	freistehende Schaustellereinrichtungen (Vitrinen usw.)	5,00 /m ² /W, mindestens 15,00 /W